

28.04.2026

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)

A Problem

Die Kommunen sind nach geltender Rechtslage in verschiedenen Förderprogrammen des Landes verpflichtet, Eigenanteile aus eigenen Haushaltsmitteln zu erbringen. Eine Verwendung der im Rahmen des Nordrhein-Westfalen-Plans für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 bereitgestellten Investitionsmittel zur Deckung dieser Eigenanteile ist bislang rechtlich nicht eindeutig zulässig. Zudem bestehen in einzelnen landesrechtlichen Regelungen sowie in Förderrichtlinien Kumulierungsvorschriften, die eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Landes- und Bundesmitteln einschränken und dadurch den Einsatz der Mittel des Nordrhein-Westfalen-Plans erschweren. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten und begrenzt die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben.

Darüber hinaus ist für die Abwicklung der Förderverfahren eine Übergangsregelung vorgesehen, die mit der Inbetriebnahme des digitalen Förderportals nicht mehr erforderlich ist und zu vermeidbarem Verwaltungsaufwand führt.

Klare Vorgaben für die Kommunen zur Umsetzung der Publizitätspflichten bei der Durchführung von Maßnahmen und nach deren Fertigstellung vor Ort fehlen.

B Lösung

Durch die Einführung eines neuen § 4a wird klargestellt, dass die Investitionsmittel des Nordrhein-Westfalen-Plans zur Erbringung kommunaler Eigenanteile in Förderprogrammen des Landes eingesetzt werden können. Zugleich wird bestimmt, dass diese Mittel unabhängig von entgegenstehenden Kumulierungsvorschriften in anderen landesrechtlichen Regelungen oder Förderrichtlinien verwendet werden dürfen und insoweit Vorrang genießen. Dies erhöht die Flexibilität der Kommunen bei der Finanzierung von Investitionen und bringt ihnen Rechtssicherheit.

Ferner wird die entbehrlich gewordene Übergangsregelung in § 11 Absatz 3 aufgehoben. Damit wird die Abwicklung der Förderverfahren an die digitale Umsetzung über das Förderportal „Nordrhein-Westfalen fördert“ angepasst und der Verwaltungsaufwand reduziert.

Die „Gestaltungsleitlinie Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036“ statuiert einheitliche Vorgaben, um die Publizitätspflichten bei der Durchführung von Maßnahmen und nach deren Fertigstellung vor Ort einheitlich umzusetzen und wird für verbindlich erklärt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infra- strukturgesetz 2025 bis 2036)

Das Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1158) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird der folgende § 4a eingefügt:

„§ 4a Verwendung von Mitteln zur Erbringung von Eigenanteilen der Kommunen

Die Investitionsmittel können zur Erbringung von in anderen Landesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Landes vorgesehenen Eigenanteilen von Kommunen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden. Eine vollständige Erbringung solcher Eigenanteile aus diesen Mitteln ist zulässig. Der Einsatz von diesen Mitteln ist unbeachtlich im Rahmen von Regelungen in anderen Landesgesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes, die eine Kumulierung von Landesmitteln und Bundesmitteln untersagen (Doppelförderungsverbote). Diese Regelungen gehen abweichenden Bestimmungen bezüglich der Erbringung des kommunalen Eigenanteils in Förderrichtlinien vor.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über den Nordrhein-Westfalen- Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)

§ 6 Verfahrensregelungen

- (1) Die Abwicklung wird in einem digitalen Verfahren umgesetzt.
- (2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den für das Land

2. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Vorgaben in der Gestaltungsleitlinie Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 [Fundstelle ergänzen] in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

beziehungsweise für die Kommunen geltenden Regeln durchzuführen.

(3) Bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung von Maßnahmen ist durch die Letztempfänger auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität und auf die Förderung aus dem NRW-Plan in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes sowie des Landes hinzuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

§ 11

Investitionsmittelabruf, Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung

(1) Die Gemeinden und Kreise können im Förderzeitraum Mittel nach § 2 Absatz 2 bis zur Höhe der für sie nach diesem Gesetz bereit gestellten Investitionsmittel bei der nach § 10 Satz 1 örtlich zuständigen Bezirksregierung nach vorgegebenem Muster und nach Maßgabe des Absatzes 2 abrufen, die sie zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigen. Die Gemeinden und Kreise rufen auch die Investitionsmittel für Maßnahmen anderer Träger ab; das Verhalten der anderen Träger wird den Gemeinden und den Kreisen zugerechnet.

(2) Die Gemeinden und die Kreise tragen in ein digitales Verfahren nach vorgegebenem Muster ein:

1. jährlich die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben,
2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel, beginnend mit dem Stichtag 30. Juni 2026 und
3. die voraussichtlich benötigten Finanzmittel gemäß den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 43 der Bundeshaushaltsordnung vom 14. März 2001 (GMBI 2001 Nr. 16/17/18, S. 307) in der

jeweils geltenden Fassung, beginnend mit dem Stichtag 1. Januar 2026.

Die Eintragungen in das digitale System nach Satz 1 Nummer 1 sind zeitnah innerhalb von 10 Arbeitstagen zum Stichtag 1. Januar eines Jahres vorzunehmen. Die Meldungen nach Satz 1 Nummer 3 zu den benötigten Finanzmitteln sind so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig in der Liquiditätsplanung des Bundes gemäß § 43 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist, berücksichtigt werden können.

a) Absatz 3 wird gestrichen.

(3) Bis zur Etablierung eines digitalen Verfahrens melden die Gemeinden und Kreise nach vorgegebenem Muster die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben jährlich beginnend mit dem Stichtag 1. Januar 2026 und melden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 in den angegebenen Fristen.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

(4) Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von der angestrebten Verwendung des Förderbudgets nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 abweichen möchte, ist eine Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mit dem Inhalt, dass keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, gegenüber der Bezirksregierung abzugeben.

(5) Nach Abschluss eines Investitionsvorhabens melden die Gemeinden und Kreise in einem digitalen Verfahren nach vorgegebenem Muster unverzüglich, spätestens nach 6 Monaten:

1. den Träger einer Maßnahme,
2. den Ort der Durchführung der Maßnahme,
3. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme,
4. eine Kurzbeschreibung über den Inhalt der Maßnahme,
5. eine Zuordnung zu einem Infrastrukturbereich nach § 2 Absatz 2 und

6. die Angaben zum Investitionsvolumen, zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter, zu den förderfähigen Ausgaben und jeweils gesondert zur Höhe der verwendeten Bundesmittel nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) sowie sonstiger Bundesmittel.

Der Anzeige nach Satz 1 ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.

(6) Die nach § 10 Satz 1 örtlich zuständige Bezirksregierung prüft im Rahmen der Freigabe des Mittelabrufs, ob das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 gegeben ist.

(7) 5 Prozent der abgeschlossenen Sachinvestitionsmaßnahmen sind im Rahmen von Stichproben durch die Gemeindeprüfungsanstalt einer Prüfung zu unterziehen.

Begründung

Zu 1.

Ziel der Regelung ist, dass die Kommunen Eigenanteile in allen Landesprogrammen durch Mittel des LuKIFG ersetzen können. Weiterhin ist es notwendig, die Kumulierung der in den Landesförderungen bereitgestellten Landesmitteln mit den Bundesmitteln des LuKIFG allgemein zuzulassen.

Diese gesetzliche Regelung geht anderslautenden Regelungen in Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderrichtlinien vor. Die Kommunen erhalten eine höhere Flexibilität und Rechtssicherheit für ihre Investitionen.

Zu 2.

Die Gestaltungsleitlinie Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 statuiert einheitliche Vorgaben, um die Publizitätspflichten bei der Durchführung von Maßnahmen und nach deren Fertigstellung vor Ort einheitlich umzusetzen und die Regeln zur Anwendung der Marken einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Marken- und Logoanordnung, Positionierung und Größenverhältnisse, Schutzzonen, Kommunikationsmaßnahmen sowie Kommunikationsbotschaften.

Zu 3.

Das neue Förderportal „Nordrhein-Westfalen fördert“ ist freigeschaltet. Damit können die Mittel aus dem NRW-Plan komplett digital und medienbruchfrei abgewickelt werden. Der für die Übergangszeit bis zur Live-Schaltung des Förderportals vorgesehene § 11 Absatz 3 kann aufgehoben werden. Damit wird auch dem Wunsch von Seiten der Kommunen nach einer bürokratiearmen Abwicklung des NRW-Plans Rechnung getragen.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Klaus Vossemer
Olaf Lehne

und Fraktion

Wibke Brems
Mehrdad Mostofizadeh
Jule Wenzel
Dr. Julia Höller
Simon Rock

und Fraktion